



Fachbereich WD 1

**Zur Frage von Auswanderung und staatlichen Beschränkungen und
Verboten der Ausreise während der Zeit des Nationalsozialismus und
in der DDR**

Zur Frage von Auswanderung und staatlichen Beschränkungen und Verboten der Ausreise während der Zeit des Nationalsozialismus und in der DDR

Aktenzeichen:

WD 1 - 3000 - 013/25

Abschluss der Arbeit:

16. Juli 2025 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)

Fachbereich:

WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Auswanderung, Auswanderungsbarrieren und das Auswanderungsverbot für deutsche Juden in der Zeit des Nationalsozialismus	4
2.1.	Das Grundrecht der Auswanderungsfreiheit und seine Beschränkung durch passrechtliche Bestimmungen in der Weimarer Republik	4
2.2.	Die Unterbindung der Auswanderung von politischen Gegnern durch das NS-Regime	6
2.3.	Staatlich forcierte Auswanderung versus finanzielle Ausbeutung: Die inkonsistente und widersprüchliche Politik des NS-Regimes gegenüber deutschen Juden	9
2.3.1.	Die Entwicklung der Auswanderungszahlen deutscher Juden	9
2.3.2.	Barrieren für auswanderungswillige Juden	10
2.3.2.1.	„Reichsfluchtsteuer“	10
2.3.2.2.	Devisenbewirtschaftung	11
2.3.2.3.	Einreisebestimmungen und -voraussetzungen der Aufnahmeländer	12
2.3.3.	Die Verschärfung des Auswanderungsdrucks nach der Reichspogromnacht 1938	13
2.3.4.	Beschränkte Auswanderungsmöglichkeiten nach dem Kriegsbeginn im September 1939 und die Suche nach Alternativen	14
2.3.5.	Das Auswanderungsverbot für deutsche Juden vom Oktober 1941	15
3.	Zur Ausreisefreiheit und deren Einschränkung in der DDR	16
3.1.	Gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des „illegalen Grenzübertritts“	16
3.2.	Die Entstehung einer Ausreisebewegung und deren Bekämpfung durch das DDR-Regime	19
3.2.1.	Die KSZE-Schlussakte von Helsinki als Initialzündung für die entstehende Ausreisebewegung in der DDR	19
3.2.2.	Maßnahmen des DDR-Regimes gegen Ausreiseantragsteller	21
3.2.3.	Das Abschlussdokument des Madrider KSZE-Folgetreffens und die Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung von 1983	22
3.2.4.	Die Reaktion der DDR-Regierung auf die weitere Zunahme der Ausreiseanträge	23
3.2.5.	Letzte erfolglose Steuerungsversuche: Die Reiseverordnung vom 30. November 1988 und die vom DDR-Ministerrat beschlossenen Reiseregelungen vom 9. November 1989	24
4.	Literaturverzeichnis	26

1. Vorbemerkung

Diese Ausarbeitung befasst sich auftragsgemäß erstens mit der Frage der Auswanderung von politischen Gegnern und rassistisch-verfolgten Juden in der Zeit des Nationalsozialismus, den bestehenden Auswanderungsbarrieren und dem im Oktober 1941 erlassenen Auswanderungsverbot für deutsche Juden sowie zweitens mit der Frage der staatlichen Einschränkung der Ausreisefreiheit in der DDR.

2. Auswanderung, Auswanderungsbarrieren und das Auswanderungsverbot für deutsche Juden in der Zeit des Nationalsozialismus

Die Auswanderungsfreiheit war in der Weimarer Republik ein verfassungsrechtlich garantiertes Grundrecht. Obwohl nach 1933 nicht formell aufgehoben, verkehrte das NS-Regime dieses Recht während der Zeit seiner Herrschaft ins Gegenteil und beschränkte die Möglichkeiten zur legalen Auswanderung in vielfältiger Weise. Seine Haltung zur Frage der Auswanderung leitete sich dabei, so der Historiker Gerhard Paul, aus dem hegemonialen Herrschaftsanspruch sowie der völkischen Grundauffassung des Nationalsozialismus ab: „Emigranten galten den Nationalsozialisten als ‚a-völkische und antivölkische Elemente‘, die sich – wie die politischen Emigranten – mit dem Verlassen Deutschlands aus der ‚Volksgemeinschaft‘ begeben hatten oder ihr – wie die Juden – per definitionem nicht angehörten.“¹ Während das NS-Regime durch verschärfte Kontrollen an den Grenzen und zusätzlichen Repressionsmaßnahmen das Verlassen des Landes durch politische Gegner grundsätzlich zu verhindern suchte, zielte seine Ausgrenzungspolitik gegenüber deutschen Juden bis zum Erlass des Auswanderungsverbots vom Oktober 1941 gerade darauf ab, ihre Auswanderung aus Deutschland zu forcieren und zu erzwingen. Da ihnen diese nur nach vorheriger Zahlung hoher Sonderabgaben und der Einhaltung restriktiver Steuer- und Deviengesetze genehmigt wurde, die ihrerseits wiederum als Auswanderungsbarrieren wirkten, unterlag ihre Auswanderung einer strengen Kontrolle durch das NS-Regime.

2.1. Das Grundrecht der Auswanderungsfreiheit und seine Beschränkung durch passrechtliche Bestimmungen in der Weimarer Republik

In der Weimarer Republik war die Auswanderungsfreiheit in der Verfassung als Grundrecht garantiert.² Nach Art. 112 Abs. 1 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung war jeder Deutsche berechtigt, „nach außerdeutschen Landen auszuwandern“. In dieses Grundrecht durfte der Staat nach

1 Gerhard Paul: Nationalsozialismus und Emigration. In: Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945, hrsg. von Claus-Dieter Krohn, Patrik von zur Mühlen, Gerhard Paul und Lutz Winckler in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Exilforschung, Darmstadt 1998, Sp. 46-61, Zitat: Sp. 46.

2 Rudolf Möhlenbruch hat in seiner juristischen Dissertation auf die bis in das 16. Jahrhundert zurückreichende Verfassungstradition der Auswanderungsfreiheit hingewiesen. Bereits im Tübinger Vertrag von 1514 sei allen Bewohnern Württembergs ein „freyer Zug“ aus dem Land zugestanden worden. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 habe den Untertanen zur Milderung der konfessionellen Gegensätze das Recht des „freien Ab- und Zuzugs“ aus religiösen Gründen gewährt. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts sei das Recht auf Auswanderung in den meisten Staaten des Deutschen Bundes als Grundrecht anerkannt und als solches in den Verfassungen auch ausdrücklich proklamiert worden. Dagegen habe die Reichsverfassung von 1871 keine ausdrückliche Garantie der Auswanderungsfreiheit enthalten. (Rudolf Möhlenbruch: „Freier Zug, ius emigrandi, Auswanderungsfreiheit“. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, Bonn 1977)

Art. 112 Abs. 1 S. 2 WRV nur aufgrund eines Reichsgesetzes eingreifen.³ Durfte nach dem Passgesetz von 1867 noch jedermann die Grenze ohne ein „Reisepapier“ überschreiten, wurde im Ersten Weltkrieg ein Passzwang eingeführt und mit ihm die Möglichkeit, die Ausstellung von Pässen unter gewissen Voraussetzungen zu versagen. In der Weimarer Republik galt der Passzwang weiter und betraf Auslandsreisende und Auswanderer gleichermaßen. Er beruhte auf § 1 der Passverordnung vom 10. Juni 1919 und wurde in der Passbekanntmachung (PB) zur Ausführung der Passverordnung vom 7. Juni 1932 näher ausgeführt.⁴ Der Passzwang stellte in Kombination mit den in den §§ 11 und 12 PB genannten Passversagungsgründen eine gesetzliche Beschränkung der Auswanderungsfreiheit dar.⁵

Nach § 11 Abs. 1 PB war der Pass zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass der Pass in den Händen des Inhabers die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange des Reiches oder eines deutschen Landes gefährden würde. Laut § 11 Abs. 2a PB durften Pässe auch nicht an Personen ausgestellt werden, gegen die im Inland ein Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren schwelbt. Eine steuerliche Beschränkung der Auswanderungsfreiheit enthielt § 11 Abs. 2b PB. Danach bildete die mit der Auswanderung verbundene Absicht, sich steuerlichen Pflichten zu entziehen, einen weiteren Passversagungsgrund. In Ausführung dieser Bestimmung verlangten die Passbehörden eine Bescheinigung der Steuerbehörde darüber, dass keine steuerlichen Bedenken gegen die Ausstellung des Passes vorlagen. Schließlich war der Pass zu versagen, wenn die Absicht des Antragstellers vorlag, sich der Dienstverpflichtung in der Reichswehr zu entziehen (§ 11 Abs. 2c PB) oder in fremde Heeresdienste einzutreten (§ 11 Abs. 2d PB).⁶

Die Auswanderungsfreiheit wurde im Gegensatz zu anderen Grundrechten, die durch die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 explizit aufgehoben wurden, nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nicht formell außer Kraft gesetzt, allerdings sei Art. 112 Abs. 1 WRV ebenso wie die Weimarer Verfassung insgesamt durch die Aufhebung ihrer Grundprinzipien durch den NS-Staat gegenstandslos geworden, wie Peter Bengelsdorf in seiner juristischen Dissertation betont.⁷ Art. 112 Abs. 1 S. 1 WRV sei als individuelles Freiheitsrecht auf Abwehr gegen Eingriffe des Staates gerichtet gewesen und habe eine Gegenüberstellung von Staat

3 Die Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, abrufbar unter <http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html>)

4 Wolf-Dietrich Gambke: Die Auswanderungsfreiheit und ihre rechtlichen Beschränkungen. Eine Darstellung des deutschen Rechts unter vergleichender Berücksichtigung der neueren europäischen Auswanderungsgesetzgebung, Leipzig 1930, S. 64.

5 Peter Bengelsdorf: Das Recht zum Verlassen des Staatsgebiets in den deutschen Verfassungen von 1919-1964, Heidelberg 1965, S. 63ff.; laut Bengelsdorf sei aus dem Wortlaut des Art. 112 Abs. 1 S. 2 WRV nicht zu folgern, „daß die Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit unmittelbar in einem Reichsgesetz enthalten sein müßten. Es reichte vielmehr aus, wenn ein Reichsgesetz, wie hier das PG [Passgesetz], in seinem § 9 die Ermächtigung der Exekutive enthielt, durch Rechtsverordnungen die Auswanderungsfreiheit einzuschränken. Eine auf Grund solcher Delegation erlassene Verordnung füllte den Gesetzesvorbehalt der Grundrechte aus.“ (Ebenda, S. 68f.)

6 Wolf-Dietrich Gambke: Die Auswanderungsfreiheit und ihre rechtlichen Beschränkungen, a.a.O., S. 65-67; Peter Bengelsdorf: Das Recht zum Verlassen des Staatsgebiets in den deutschen Verfassungen, a.a.O., S. 68-72; § 12 PB knüpfte zudem die Ausstellung von Pässen an minderjährige Personen an bestimmte Bedingungen.

7 Peter Bengelsdorf: Das Recht zum Verlassen des Staatsgebiets in den deutschen Verfassungen, a.a.O., S. 107ff.

und Individuum vorausgesetzt, die aber durch den NS-Staat aufgehoben worden sei.⁸ In ihm habe es daher im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung keinen Anspruch gegeben, aus dem Staatenverbund entlassen zu werden. Es sei vielmehr dem Ermessen der Behörden überlassen gewesen, einem Auswanderungsantrag stattzugeben.⁹

Die passrechtlichen Bestimmungen aus der Zeit der Weimarer Republik galten im NS-Staat fort. Aufgrund einer im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung wurde am 1. April 1933 der Ausreisesichtvermerk wieder eingeführt. Ausreisende mussten sich mit ihrem Pass und einer besonderen Grenzübertrittserlaubnis ausweisen. Die Einführung des Sichtvermerkzwanges diente der lückenlosen Kontrolle der Ausreisenden und dabei vor allem der Festnahme politischer Gegner an der Grenze, wie ein Runderlass des Innenministers vom 3. April 1933 verdeutlicht.¹⁰ Demnach sollte die Ausstellung eines Sichtvermerks untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die Reise die innere und äußere Sicherheit oder sonstige Belange erheblicher Natur des Reiches oder eines deutschen Landes gefährden würden. Als Versagungsgründe führte der Erlass im Einzelnen auf, „dass der Antragsteller als Inhaber des Sichtvermerks

- 1) sich im Ausland staatsfeindlich gegen das Deutsche Reich oder ein deutsches Land betätigen wird,
- 2) im Ausland den Reichspräsidenten, die Mitglieder der Reichsregierung oder die Regierung eines deutschen Landes oder sonstige Organe, Einrichtungen oder Behörden des Reiches oder eines deutschen Landes beschimpfen oder böswillig verächtlich machen wird,
- 3) im Ausland unrichtige Nachrichten verbreiten wird, die geeignet sind, lebenswichtige Belange des Reiches oder eines deutschen Landes zu gefährden,
- 4) gegen die Devisenvorschriften verstößen und sich durch die Reise ins Ausland seinen steuerlichen Pflichten entziehen wird.“¹¹

2.2. Die Unterbindung der Auswanderung von politischen Gegnern durch das NS-Regime

Unter Wahrung des Anscheins verfassungsmäßiger Legitimität gingen die Nationalsozialisten nach der Machtübernahme am 30. Januar 1933 unverzüglich gegen politische Gegner vor. Den gesetzlichen Rahmen für deren Verfolgung sowie für die Festigung des uneingeschränkten Machtanspruchs der NSDAP bildete die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933. Die einen Tag nach dem Reichstagsbrand von Reichspräsident Hindenburg unterzeichnete Notverordnung setzte die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 WRV und damit Grundrechte wie die persönliche Freiheit, die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit außer Kraft. In den folgenden Tagen wurden in ganz Deutschland mehrere Tausend KPD-Funktionäre verhaftet. Nach den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 wurden die Verfolgungsmaßnahmen auf tausende SPD- und Gewerkschaftsmitglieder, Angehörige anderer „Systemparteien“, Mitglieder des republikanischen Schutzverbandes „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“ und Gegner aus dem nationalen

8 Ebenda, S. 117.

9 Ebenda, S. 127.

10 Ebenda, S. 128f; der Ausreisesichtvermerk war zuvor am 1. Januar 1925 aufgehoben worden.

11 Ebenda, S. 129f.; der Sichtvermerkzwang wurde zum 31. Dezember 1933 vorläufig aufgehoben, im September 1939 aber wieder eingeführt.

Lager ausgedehnt, die in „Schutzhalt“ genommen und in Konzentrationslagern interniert, miss-handelt und getötet wurden.¹²

Einigen tausend Personen, die sich in der Weimarer Republik als Abgeordnete, Beamte, Publizisten oder Kulturschaffende politisch gegen den Nationalsozialismus exponiert hatten, gelang es in den ersten Wochen des neuen Regimes, als Reisende getarnt oder illegal über die Grenzen in das benachbarte Ausland zu entkommen und sich so vor der ihnen im Deutschen Reich drohenden Verfolgung in Sicherheit zu bringen. Nicht wenige unter ihnen waren wegen ihrer jüdischen Herkunft auch potenziell Verfolgte aufgrund des Rassenantisemitismus der Nationalsozialisten.¹³

Die Auswanderung politischer Gegner lag – anders als im Fall der deutschen Juden – nicht im Interesse des NS-Regimes. Denn man ging davon aus, dass sie sich nicht lediglich den Verfolgungsmaßnahmen zu entziehen versuchten, sondern ihre politische Tätigkeit gegen den Nationalsozialismus vom Ausland her fortsetzen würden. Verschärzte Grenzkontrollen unter Beteiligung von SA und SS und die vorübergehende Einführung des Ausreisesichtvermerks sollten die Zugriffsmöglichkeiten für die Partei- und Staatsorgane verbessern.¹⁴ Grenzbeamte wurden durch die Gestapo angewiesen, auf politisch verdächtige Personen zu achten und sogenannte „Fahndungsbücher“ zu führen, um zu verhindern, dass Funktionäre und wichtige Mitglieder „staatsfeindlicher“ Parteien und Organisationen ungehindert über die Reichsgrenze ins Ausland gelangten. Ebenfalls in die Überwachung einbezogen wurde der Reichsbahnüberwachungsdienst, der normalerweise in Zügen nach Schwarzfahrern suchte und nun in Zusammenarbeit mit der Gestapo auch politisch-polizeiliche Aufgaben mitübernahm.¹⁵

Für die NS-Regierung stellte die politische Emigration eine Provokation und Bedrohung dar, da sie sich ihrem politisch-kulturellen Hegemonialanspruch entzog und das Exil zugleich als Kampfplatz gegen das Dritte Reich nutzte.¹⁶ Darauf reagierte sie mit der „Strafexpatriation“, d.h. der individuellen Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Bestrafung von Emigranten aus politisch-ideologischen Gründen. Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 sah in § 2 vor, Deutschen die Staatsangehörigkeit individuell abzuerkennen, falls sie sich im Ausland aufhielten oder ihren Aufenthalt nach dem 30. Januar 1933 in das unter Völkerbundmandat stehende Saargebiet verlegt hatten und „durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange

12 Werner Röder: Die politische Emigration. In: Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945, hrsg. von Claus-Dieter Krohn, Patrik von zur Mühlen, Gerhard Paul und Lutz Winckler in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Exilforschung, Darmstadt 1998, Sp. 16-30, hier: Sp. 16.

13 Nach Angaben des Hochkommissars des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen befanden sich 1935 neben etwa 65.000 aus rassistischen Gründen verfolgten Emigranten aus Deutschland 5.000 bis 6.000 Sozialdemokraten, 6.000 bis 8.000 Kommunisten und fast 5.000 Oppositionelle anderer Richtungen als politische Flüchtlinge im Ausland. Insgesamt waren demnach zwischen 16.000 und 19.000 Menschen 1935 im politischen Exil. Insgesamt haben zwischen 1933 und 1939 ca. 30.000 Personen das Deutsche Reich (einschließlich des 1938 angeschlossenen Österreichs und der annexierten Sudetengebiete) aus politischen Gründen verlassen. (Ebenda, Sp. 21-23)

14 Ebenda, Sp.18.

15 Herbert E. Tutas: Nationalsozialismus und Exil. Die Politik des Dritten Reiches gegenüber der deutschen politischen Emigration, München/Wien 1975, S. 83f.

16 Gerhard Paul: Nationalsozialismus und Emigration, a.a.O. Sp. 46.

geschädigt haben“.¹⁷ Dies war aus Sicht der NS-Machthaber insbesondere gegeben, „wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat“, wie es in der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz vom 26. Juli 1933 hieß.¹⁸ Neben der Ausbürgerung, die auch „auf den Ehegatten, auf die ehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder“ erstreckt werden konnte, ging es dem NS-Regime auch um die Zerstörung der materiellen Lebensgrundlagen der Expatriierten, da das Ausbürgerungsgesetz auch die Möglichkeit von Vermögensbeschlagnahmen und -konfiskationen zugunsten des Reiches vorsah.¹⁹

In den Fokus der Geheimen Staatspolizei gerieten auch die sogenannten „Rückwanderer“ unter den politischen Emigranten, die angesichts ihrer oftmals schwierigen persönlichen wirtschaftlichen Lage im Exil, aber auch aufgrund sozialer Isolation oder weil zurückgelassene Angehörigen eine Heimkehr wünschten, nach Deutschland zurückkehrten. Da diese Gruppe aus der Sicht des NS-Regimes sowohl ein politisches als auch ein nachrichtendienstliches Risiko darstellte, bestand an ihrer Rückkehr nach Deutschland generell kein Interesse. Vor allem die „marxistischen Zersetzer und Verbrecher in führenden Stellungen“ sollten deutschen Boden nicht wieder betreten. Hatte die Gestapo Rückwanderer 1934 zunächst noch den ordentlichen Gerichten überstellt, so wurde mit dem Wegfall außenpolitischer Rücksichtnahmen nach der Rückgliederung des Saargebiets 1935 deren Inhaftierung als „Schutzhäftlinge“ in Konzentrationslagern zum Normalfall.²⁰

Aufgrund der anfänglichen militärischen Erfolge gerieten viele ins Ausland geflohene politische Emigranten nach Beginn des Zweiten Weltkrieges erneut in den Herrschaftsbereich des NS-Regimes. Jene Gruppen der politischen Emigration, die als Sicherheitsrisiko und potenzielle Verbündete des Widerstandes in den besetzten Ländern galten, sollten ins „Altreich“ zurückgeführt und dort interniert werden, jene, die aktiv an der Seite der europäischen Resistance gegen die NS-Besatzung kämpften, ermordet werden.²¹

17 Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit: Vom 14. Juli 1933, RGBl. I, S. 480, abgedruckt in: Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, hrsg. von Michael Hepp, Band 1: Listen in chronologischer Reihenfolge, München 1985, S. XLI.

18 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, RGBl. I, S. 538, abgedruckt in: Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, a. a. O., S. XLIII.

19 Vgl. hierzu die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste „Die Ausbürgerung deutscher Emigranten durch das NS-Regime 1933-1945“ (WD 1-008/25), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1064944/WD-1-008-25-pdf.pdf>.

20 Angesichts des kriegsbedingten Bedarfs an Arbeitskräften und Soldaten wurden etliche Rückwanderer später nach gründlichen Verhören und nach Bewertung ihres Gefährdungspotentials teilweise wieder in Berufe eingesetzt oder sogar zur Wehrmacht eingezogen. (Gerhard Paul: Nationalsozialismus und Emigration, a.a.O. Sp. 50f.)

21 Ebenda, Sp. 54.

2.3. Staatlich forcierte Auswanderung versus finanzielle Ausbeutung: Die inkonsistente und widersprüchliche Politik des NS-Regimes gegenüber deutschen Juden

Bis zum Ausreiseverbot im Oktober 1941 proklamierte das NS-Regime die Auswanderung aller Juden aus dem Deutschen Reich als Ziel ihrer seit der Machtübernahme betriebenen Politik der Entrechtung, Diskriminierung und Verfolgung. Zugleich konterkarierten hohe Sonderabgaben, die restriktiven Steuer- und Devisengesetze und die strikte Weigerung, den Betroffenen diesbezüglich Erleichterungen zuzugestehen und damit die Auswanderung zu beschleunigen oder erst zu ermöglichen, die Erreichung dieses politischen Ziels. Das im Oktober 1941 ausgesprochene Auswanderungsverbot markierte den Übergang von der bis dahin verfolgten Politik der Zwangsemigration hin zur systematischen Deportation und physischen Vernichtung der deutschen Juden, nachdem zuvor diskutierte Pläne einer „territorialen Endlösung“ in Form einer zwangsweisen Ansiedlung in „Judenreservaten“ im besetzten Polen bzw. einer Aussiedlung sämtlicher europäischer Juden nach Madagaskar vom NS-Regime verworfen worden waren.²²

2.3.1. Die Entwicklung der Auswanderungszahlen deutscher Juden

Kennzeichnend für die NS-Politik nach der Machtübernahme am 30. Januar 1933 war neben der Ausschaltung der politischen Gegner die im Rassenantisemitismus der NS-Ideologie begründete Ausgrenzung der Juden aus allen Gesellschafts- und Lebensbereichen im Deutschen Reich. Dabei zielte die Politik des NS-Regimes zunächst darauf ab, die „Judenfrage“ durch „freiwillige“ Auswanderung zu lösen.²³ Die jährlichen Auswanderungszahlen standen in enger Korrelation zu den antijüdischen Maßnahmen und differierten stark. Unter dem Eindruck des Boykotts jüdischer Geschäfte im April 1933 und der sich anschließenden antijüdischen Gesetzgebung verließen 1933 rund 37.000 Juden Deutschland. Im Zuge der Nürnberger Gesetze, die Juden zu Staatsbürgern minderen Rechts degradierten, folgte 1935 eine zweite Auswanderungswelle. Eine regelrechte Massenflucht setzte nach dem Pogrom vom 9. November 1938 ein. Flohen 1938 zwischen 33.000 und 40.000 deutsche Juden vor dem Terror der Nationalsozialisten ins Ausland, waren es 1939 noch einmal zwischen 75.000 und 80.000. Bis zum Auswanderungsverbot im Oktober 1941 gelang es insgesamt annähernd der Hälfte der 1933 etwa 525.000 in Deutschland lebenden Juden, das Land zu verlassen. Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs schränkte die Auswanderungsmöglichkeiten erheblich ein. 1940 konnten nur noch 15.000 Juden Deutschland verlassen, 1941 waren es 8000. Trotz des Auswanderungsverbots, das am 23. Oktober 1941 erging, entkamen in den Jahren 1942 bis 1945 noch einmal etwa 8.500 Juden aus Deutschland.²⁴

22 Norbert Kampe: „Endlösung“ durch Auswanderung? Zu den widersprüchlichen Zielvorstellungen antisemitischer Politik bis 1941. In: Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, hrsg. von Wolfgang Michalka, München/Zürich 1990, 2. Aufl., S. 827-843; Christoph Franke: Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden. In: Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, hrsg. von Katharina Stengel, Frankfurt/New York, S. 80-93, hier: S. 90.

23 Arnulf Scriba: Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung, Lebendiges Museum Online, Deutsches Historisches Museum, Berlin, 23. Juni 2015, abrufbar unter www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/ausgrenzung.

24 Wolfgang Benz: Exil. Geschichte einer Vertreibung 1933-1945, München 2025, S. 46f.; Juliane Wetzel: Auswanderung aus Deutschland. In: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. von Wolfgang Benz, München 1988, S. 413-498, hier: S. 417-420; nach dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938 flohen zudem rund 130.000 der 206.000 österreichischen Juden vor den NS-Machthabern.

2.3.2. Barrieren für auswanderungswillige Juden

Obwohl die Auswanderung sämtlicher Juden aus dem Deutschen Reich das offiziell proklamierte Ziel war, unterlag sie einem durch das NS-Regime streng kontrollierten und reglementierten Prozess, der darauf ausgerichtet war, u.a. mittels der „Reichsfluchtsteuer“ und der Devisengesetzgebung jüdische Auswanderer völlig verarmt ins Ausland zu schicken. In den Aufnahmeländern sollten sie, so das Kalkül, soziale Schwierigkeiten hervorrufen, für die dann „die“ Juden verantwortlich gemacht werden sollten.²⁵ Neben den nationalsozialistischen Auswanderungsregularien beschränkten auch die Einwanderungsbestimmungen und -voraussetzungen der potenziellen Aufnahmeländer die Möglichkeiten zur Auswanderung deutscher Juden.

2.3.2.1. „Reichsfluchtsteuer“

Die „Reichsfluchtsteuer“, die bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes fällig wurde, war keine nationalsozialistische Erfindung, sondern war bereits am 8. Dezember 1931 von der Regierung Brüning als „Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ erlassen worden, um die im Zuge der Weltwirtschaftskrise zunehmende Kapitalflucht aus Deutschland zu bekämpfen.²⁶ Bis Mai 1934 war die „Reichsfluchtsteuer“ von Personen zu entrichten, die ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 200.000 RM oder die ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von mehr als 20.000 RM hatten. Die Höhe der Steuer betrug 25 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens. Im Mai 1934 wurden die Freibeträge auf 50.000 RM bzw. auf 10.000 RM deutlich gesenkt. Den Finanzbehörden wurde zudem das Recht eingeräumt, zur Eintreibung der Steuer eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden „Reichsfluchtsteuer“ einzufordern.²⁷ Wer Deutschland ohne deren Zahlung verließ, musste damit rechnen, dass die Finanzämter einen „Steuersteckbrief“ ausstellten, der im Reichsanzeiger und im Reichssteuerblatt veröffentlicht wurde und die Betroffenen als festzunehmende Kriminelle brandmarkte.²⁸ Um eine möglichst lückenlose Überwachung potenzieller jüdischer „Steuerflüchtlinge“ zu erreichen, arbeiteten Finanzämter, Hauptzollämter und die zur Überwachung der Devisenbewirtschaftung eingerichteten Devisenstellen eng mit den

25 Dieses Kalkül kam beispielhaft in einem Rundbrief des Auswärtigen Amtes vom Januar 1939 zum Ausdruck, in dem es hieß, „daß es sich bei diesen Verfolgungen nicht so sehr darum handle, die Juden loszuwerden, als den Antisemitismus in die westlichen Länder, in den Juden Zuflucht gefunden haben, zu tragen [...] Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es im deutschen Interesse liege, die Juden als Bettler über die Grenzen zu jagen, denn je ärmer der Einwanderer sei, desto größer die Last für das Gastland.“ (Zitiert nach: Juliane Wetzel: Auswanderung aus Deutschland, a.a.O., S. 425f.)

26 Vgl. hierzu Dorothee Mußgnug: Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953, Berlin 1993, S. 11-29.

27 Akzeptiert wurden neben Bargeld und Wertpapieren auch Häuser und Grundstücke, auf die sich der Fiskus eine Sicherungshypothek im Grundbuch eintragen ließ. (Susanne Meinl/Jutta Zwilling: Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt/New York 2004, S. 40)

28 Julius H. Schoeps: Düstere Vorahnungen. Deutsche Juden am Vorabend der Katastrophe (1933-1935), Leipzig 2018, S. 370.

örtlichen Polizei- und Meldebehörden zusammen. Ab 1937 wurden auch Post, Reichsbahn, Makler und Spediteure in die Überwachung jüdischer Auswanderer einbezogen.²⁹

Die „Reichsfluchtsteuer“ stellte eine wichtige, ab 1935 stetig steigende Einnahmequelle für das NS-Regime dar: Konnte der Fiskus im Rechnungsjahr 1935/36 Einnahmen in Höhe von 45,3 Millionen verbuchen, waren es im Folgejahr 69,9 Millionen und 1937/38 81 Millionen Reichsmark. Nach der Pogromnacht vom November 1938 ging mit 342,6 Millionen RM im Rechnungsjahr 1938/39 die höchste Steuersumme ein. In den ersten beiden Kriegsjahren, in denen es bis zum Auswanderungsverbot im Oktober 1941 nur noch wenigen Juden gelang, Deutschland zu verlassen, ging das Aufkommen aus der „Reichsfluchtsteuer“ erheblich zurück.³⁰

2.3.2.2. Devisenbewirtschaftung

Auch die Devisengesetze zur Eindämmung von Kapitalflucht und Staatsverschuldung wurden wie die „Reichsfluchtsteuer“ bereits von der Regierung Brüning beschlossen. Ab August 1931 überwachten die Devisenstellen der Landesfinanzämter im Falle einer Auswanderung streng die Devisentransfers von Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen.³¹ Nach 1933 wurde die Devisenbewirtschaftung zu einem wichtigen Instrument der Wirtschafts- und Autarkiepolitik des NS-Regimes, das sie zugleich für ihr rassenpolitisches Ziel einer vollständigen wirtschaftlichen Verdrängung und Vertreibung der jüdischen Bevölkerung einsetzte.³²

In den ersten beiden Jahren nach der NS-Machtübernahme beinhalteten die devisenrechtlichen Gesetze und Verordnungen zunächst kaum Hinweise auf eine spezielle antijüdische Ausrichtung. Die Genehmigungspflicht für den Transfer von Vermögen ins Ausland traf jüdische und nichtjüdische Emigranten gleichermaßen.³³ Spezifische Restriktionen für jüdische Emigranten wurden durch das Devisengesetz vom Februar 1935 eingeführt. Diese mussten nun mit ihrem Transferantrag neben der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes auch ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegen. Ab Februar 1935 wurden zudem die Konten von jüdischen Auswanderern in Sperrguthaben umgewandelt, die nur unter hohen Verlusten veräußert werden konnten. Ab 1936 setzte eine rasante Verschlechterung der Transferquoten ein. 1936 betrug der offizielle Transferverlust 25 Prozent, 1938 lag er bereits bei 82 Prozent, seit September 1939 schließlich bei 96 Prozent.³⁴

29 Susanne Meinl/Jutta Zwilling: Legalisierter Raub, a.a.O., S. 41; der räumliche Geltungsbereich der Reichsfluchtsteuer wurde ab 1938 auch auf Österreich, die sudetendeutschen Gebiete, das Memelland sowie Eupen, Malmedy und Moresnet erweitert. (Dorothee Mußgnug: Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953, a.a.O., S. 35)

30 Susanne Meinl/Jutta Zwilling: Legalisierter Raub, a.a.O., S. 41f.; Julius H. Schoeps: Düstere Vorahnungen. Deutsche Juden am Vorabend der Katastrophe, a.a.O. S. 371.

31 Susanne Meinl/Jutta Zwilling: Legalisierter Raub, a.a.O., S. 43.

32 Christoph Franke: Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden, a.a.O., S. 89.

33 Christiane Kuller: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013, S. 213.

34 Ebenda, S. 218-223.

Ab dem 1. Dezember 1936 wurden die Devisenstellen zudem per Gesetz ermächtigt, sogenannte Sicherungsanordnungen auszusprechen. Jüdische Kontoinhaber benötigten fortan für jede Kontobewegung eine Genehmigung. Mit der Einführung der Sicherungsanordnungen habe „der Übergang von einer auswanderungsbezogenen Konfiskationspolitik zu einem Zugriff auf alle jüdischen Vermögen in Deutschland“ begonnen, urteilt die Historikerin Christiane Kuller.³⁵ Nach dem Novemberpogrom 1938 unterstellt das NS-Regime allen Juden einen Auswanderungswillen. Sicherungsanordnungen wurden nun für alle Konten deutscher Juden unabhängig vom Vorhandensein konkreter Auswanderungsplänen erlassen. Ob und in welchem Umfang sie Geld transferieren konnten, bestimmten allein die Devisenbehörden. Von den sichergestellten Konten durften jüdische Eigentümer nur ein monatliches Taschengeld und Beträge abheben, die nachweislich der Emigrationsvorbereitung dienten. Den Endpunkt der wirtschaftlichen Ausplündierung der deutschen Juden bildete die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, mit der das gesamte Vermögen von Juden, die die Reichsgrenze überschritten, etwa weil sie in Konzentrationslager in den besetzten Gebieten deportiert wurden, automatisch an das Reich fiel. Sie machte die bis dahin noch notwendige individuelle Konfiskation überflüssig.³⁶

2.3.2.3. Einreisebestimmungen und -voraussetzungen der Aufnahmeländer

Neben der Enteignungspolitik des NS-Regimes schränkte auch die begrenzte Aufnahmebereitschaft möglicher Aufnahmeländer und deren restriktiven Einreisebestimmungen und -voraussetzungen die Auswanderungsmöglichkeiten deutscher Juden ein. Nachdem jüdische Emigranten aus Deutschland in den ersten Wochen und Monaten nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten oft bereitwillige Aufnahme in den europäischen Nachbarländern fanden, nahm die diesbezügliche Bereitschaft im Laufe der 1930er Jahre ab. Aufgrund der Wirtschaftskrise erhielten Auswanderer etwa in den Niederlanden und in Frankreich generell keine Arbeitserlaubnis mehr. Sie waren daher bei der Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Unterstützung von Verwandten oder von nationalen und internationalen Hilfsorganisationen angewiesen. Die Einwanderung nach Palästina wurde von der britischen Mandatsregierung nicht nur numerisch limitiert, sondern jüdische Auswanderungswillige mussten auch ein sogenanntes Vorzeigegeld in Höhe von 1.000 Palästina-Pfund vorweisen.³⁷ In den USA war seit dem „Immigration Act“ von 1924 die Zahl der jährlich zugelassenen Einwanderer begrenzt und durch feste Quoten pro Land geregelt. Für Einwanderer aus dem Deutschen Reich wurde die zugeteilte Quote erst 1939 unter dem Eindruck der Reichspogromnacht mit 27.370 erteilten Visa erstmals seit 1930 wieder vollständig ausgeschöpft. Einwanderer, die sich um ein US-Visum bewarben, mussten nachweisen, selbst über ausreichend finanzielle Mittel für das eigene Auskommen zu verfügen, oder die Bürgschaft (Affidavit) eines in den USA lebenden Verwandten mit der Zusage der Übernahme der Lebensunterhaltungskosten vorlegen. An der Aufnahme jüdischer Einwanderer aus dem Deutschen Reich, die durch die Konfiskationspolitik des NS-Regime gezielt mittellos gemacht wurden und

35 Zitat: Ebenda, S. 223.

36 Ebenda, S. 231.

37 Juliane Wetzel: Auswanderung aus Deutschland, a.a.O., S. 451 und 479-483.

möglicherweise der eigenen staatlichen Fürsorge finanziell zur Last fallen könnten, bestand weder in den USA noch in anderen potenziellen Aufnahmeländern ein ausgeprägtes Interesse.³⁸

2.3.3. Die Verschärfung des Auswanderungsdrucks nach der Reichspogromnacht 1938

Das Jahr 1938 stellte eine zentrale Zäsur in der antijüdischen Politik des NS-Regimes dar. Der seit der Machtübernahme eingeschlagene Weg der Verfolgung wurde verschärft und beschleunigt, um den Auswanderungsdruck auf die im Deutschen Reich verbliebenen Jüdinnen und Juden weiter zu erhöhen. In der Pogromnacht vom 9. zum 10. November 1938 ermordeten Nationalsozialisten etwa 100 Juden, steckten Hunderte von Synagogen in Brand und demolierten Tausende jüdischer Geschäfte und Wohnungen. Außerdem wurden rund 30.000 jüdische Männer in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen verschleppt. Ihre Freilassung wurde daran gekoppelt, dass sie im Besitz von Auswanderungspapieren für andere Staaten in- oder außerhalb Europas waren.³⁹ Als „Sühneleistung“ für die durch die Pogromnacht entstandenen Schäden führte das NS-Regime eine „Judenvermögensabgabe“ ein. Juden wurde auferlegt, in vier Raten 20 Prozent ihres Vermögens an den Staat abzuführen. Später wurde die Quote durch eine fünfte Rate auf 25 Prozent erhöht, da die festgelegte Endsumme von einer Milliarde Reichsmark anders nicht zu erreichen schien. Die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“ vom 12. November 1938 legalisierte zudem die „Arisierung“ sämtlicher noch bestehender jüdischer Geschäfte und Betriebe.⁴⁰

Außerdem wurde am 24. Januar 1939 im Reichsministerium des Innern unter der Leitung des Chefs der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich, die „Reichszentrale für jüdische Auswanderung“ gegründet. Sie hatte die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten Auswanderung deutscher Juden zu zentralisieren und die Auswanderung ärmerer Juden zu fördern. Durch die zentrale Bearbeitung der Anträge sollten die für die Auswanderung erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise der Behörden schneller beschafft und der Vollzug der Auswanderung noch stärker überwacht werden.⁴¹ Die Wirkung der Reichszentrale blieb allerdings begrenzt,

38 United States Holocaust Memorial Museum: Holocaust-Enzyklopädie, Art. Einwanderung in die Vereinigten Staaten 1933-1941, abrufbar unter <https://encyclopedia.ushmm.org/content/de/article/immigration-to-the-united-states-1933-41>. Waren die meisten jüdischen Emigranten zunächst in das europäische Ausland und nach Palästina geflohen, so wurden die USA ab 1938 zum bevorzugten Einwanderungsland. Mit insgesamt 132.000 nahmen die USA die meisten Juden aus Deutschland und Österreich auf, über 80.000 fanden in Lateinamerika Zuflucht, davon allein 30.000 in Argentinien. Rund 55.000 deutsche Juden konnten sich in Palästina niederlassen. Großbritannien hielt mit etwa 75.000 Personen den größten Anteil deutsch-jüdischer Einwanderer in Europa. (Arnulf Scriba: Die Emigration aus dem NS-Staat, Lebendiges Museum Online, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 22. Juni 2015, abrufbar unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung-der-ns-herrschaft/emigration>)

39 Dan Diner: Die Katastrophe vor der Katastrophe: Auswanderung ohne Einwanderung. In: Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, hrsg. von Dirk Blasius/Dan Diner, Frankfurt am Main 1991, S. 138-160, hier: S. 143.

40 Wolfgang Benz: Exil. Geschichte einer Vertreibung 1933-1945, a.a.O., S. 91f.

41 Peter Longerich: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998, S. 223.

da keine zusätzlichen Devisen bereitgestellt wurden, die für den Erwerb von Visa und Passagen für die Einreise in die Aufnahmeländer erforderlich gewesen wären.⁴²

2.3.4. Beschränkte Auswanderungsmöglichkeiten nach dem Kriegsbeginn im September 1939 und die Suche nach Alternativen

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges schrumpften die legalen Auswanderungsmöglichkeiten für deutsche Juden aufgrund der Schließung vieler diplomatischer Vertretungen auf ein Minimum. Auch neutrale Staaten beschränkten die Zahl der Einwanderer stark. Die wenigen noch offenstehenden Wege konnten wegen Transportschwierigkeiten und fehlender Devisen oft nicht genutzt werden. Bis zum Beginn des Angriffskrieges gegen die Sowjetunion im Juni 1941 blieb die Auswanderung nach Shanghai mit der transsibirischen Eisenbahn für rund 18.000 deutsche und österreichische Juden eine der letzten Optionen.⁴³

Auch nach Kriegsbeginn blieb die Auswanderung deutscher Juden aus dem Reichsgebiet zunächst noch offizielles Ziel der antijüdischen Politik des NS-Regimes, auch wenn die Voraussetzungen hierfür durch eigene Vorgaben erheblich erschwert wurden. Wehr- und arbeitseinsatzfähige Juden sollten laut einem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 24. April 1940 „nach Möglichkeit nicht in das europäische Ausland, keinesfalls aber in die europäischen Feindstaaten auswandern dürfen“. Eine Ausweitung der Palästina-Wanderung sei aus außenpolitischen Gründen unerwünscht.⁴⁴ Daneben gab es nach Abschluss des Polenfeldzuges bereits erste Pläne zur Deportation polnischer Juden aus den jetzt dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten in den Distrikt Lublin, die zwischen Oktober 1939 und April 1940 teilweise realisiert wurden, dann aber abgebrochen und zurückgestellt wurden.⁴⁵ Nach der Kapitulation Frankreichs im Juni 1940 gewann kurzzeitig die Vorstellung einer Zwangsumsiedlung aller europäischen Juden auf die Insel Madagaskar an Bedeutung. Bereits seit Frühjahr 1940 war der sogenannte Madagaskar-Plan Gegenstand von Planungen des Reichssicherheitshauptamts (RSHA) und des Auswärtigen Amts, da aufgrund der anfänglichen Kriegserfolge mehrere Millionen Juden in den besetzten Ländern zusätzlich in den Herrschaftsbereich des NS-Regimes gelangt waren. In einem Schreiben an Außenminister Joachim von Ribbentrop vom 24. Juni 1940 erwog Reinhard Heydrich als „territoriale Endlösung“ die „Auswanderung“ aller im deutschen Machtbereich befindlichen Juden auf die zum französischen Kolonialbesitz gehörende ostafrikanische Insel. Mitte August 1940 erhielt das Auswärtige Amt vom RSHA eine Projektbeschreibung für die Umsiedelung der Juden nach Madagaskar. Da die „Bereinigung des Judenproblems durch Auswanderung“ innerhalb Europas unmöglich geworden sei, müsste zur „Vermeidung dauernder Berührung anderer Völker mit Juden

42 Juliane Wetzel: Auswanderung aus Deutschland, a.a.O., S. 429; Wolfgang Benz: Exil. Geschichte einer Vertreibung 1933-1945, a.a.O., S. 96.

43 Juliane Wetzel: Auswanderung aus Deutschland, a.a.O., S. 429.

44 Hans G. Adler: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974, Zitat: S. 27.

45 Von den Deportationen betroffen waren auch 1.100 deutsche Juden aus dem Regierungsbezirk Stettin und 160 aus dem Regierungsbezirk Schneidemühl aus dem „Altreich“. (Vgl. hierzu Peter Longerich: Politik der Vernichtung, a.a.O., S. 251-271; Seev Goshen: Eichmann und die Nisko-Aktion im Oktober 1939. Eine Fallstudie zur NS-Judenpolitik in der letzten Etappe vor der „Endlösung“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg. 29 (1981), H. 1, S. 74-96)

eine Überseelösung insularen Charakters“ der unbedingte Vorzug gegeben werden. Eine Umsetzung im Krieg erwies sich jedoch als unrealisierbar, sodass das NS-Regime im September 1940 alle Arbeiten am Madagaskar-Plan einstellte.⁴⁶

2.3.5. Das Auswanderungsverbot für deutsche Juden vom Oktober 1941

Am 23. Oktober 1941 informierte der Leiter des Amtes IV im Reichssicherheitshauptamt, Gestapo-Chef Heinrich Müller, in einem internen geheimen Runderlass an die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst, dass der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, angeordnet habe, dass die Auswanderung von Juden aus Deutschland „ausnahmslos für die Dauer des Krieges“ verboten sei.⁴⁷

Dem Auswanderungsverbot vorausgegangen waren mehrere Verordnungen, die eine Abkehr vom proklamierten Ziel der Auswanderung eingeleitet hatten. Im Mai 1941 hatte Hermann Göring eine Auswanderung der jüdischen Bevölkerung im besetzten Frankreich und Belgien untersagt. Im Juli 1941 schrieb er an den Chef der Sicherheitspolizei, Reinhard Heydrich: „Ich beauftrage Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa. Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bälde einen Gesamtentwurf zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen.“⁴⁸ Mit dem Auswanderungsverbot vom Oktober 1941 „wurde – nachdem die Entscheidung zum Massenmord bereits im Zeitraum von Mai bis Juli 1941 gefallen und konkretisiert worden war – auch formal die erste Phase bezüglich der Zielvorstellungen der ‚Judenpolitik‘ abgeschlossen“, betont der Historiker Norbert Kampe und weist darauf hin, dass am 14. Oktober 1941 „die systematischen Deportationen aus dem Reich nun ausschließlich zum Zweck der Einbeziehung der deutschen Juden in das bereits angelaufene Mordprogramm“ begonnen hatten.⁴⁹

46 Arnulf Scriba: Der Madagaskar-Plan, Lebendiges Museum Online, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 15. Mai 2015, abrufbar unter <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/der-zweite-weltkrieg/voelkermord/madagaskar-plan>.

47 Der Runderlass ist abgedruckt in: Joseph Walk (Hrsg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Karlsruhe 1981, S. 353; in einem weiteren internen Erlass Hitlers vom 3. Januar 1942 hieß es, dass das Reichssicherheitshauptamt „in Sonderfällen“ Ausnahmen vom Verbot zustimmen könne, „wenn die Auswanderung den Interessen des Reiches dient“. (Ebenda, S. 361)

48 Norbert Kampe: „Endlösung“ durch Auswanderung?, a.a.O. S. 836.

49 Ebenda, S. 836.

3. Zur Ausreisefreiheit und deren Einschränkung in der DDR

Von ihrer Gründung im Jahr 1949 bis zum Fall der Berliner Mauer im November 1989 sah sich das SED-Regime mit dem Problem konfrontiert, dass Millionen Bürgerinnen und Bürger die DDR verlassen wollten. Allein zwischen 1949 und 1961 flüchteten rund 2,6 Millionen Menschen über die innerdeutsche Grenze und nach deren stärkeren Sicherung ab 1952 vor allem über Berlin aus der DDR, ehe der Bau der Mauer am 13. August 1961 den Übersiedlerstrom nahezu völlig ein-dämmte. Von diesem Zeitpunkt bis Ende 1988 konnten 600.000 weitere Personen, z.B. als Rentner oder im Rahmen der Familienzusammenführung, mit Genehmigung staatlicher Stellen der DDR in die Bundesrepublik ausreisen.⁵⁰ Der Historiker Ilko-Sascha Kowalcuk hat vor diesem Hintergrund betont, dass Flucht und Ausreise „die zentralen Destabilisierungsfaktoren von Staat und Gesellschaft im gesamten Zeitraum der DDR-Existenz“⁵¹ bildeten.

Die erste Verfassung der DDR aus dem Jahr 1949, die sich in vielen Teilen noch an die Weimarer Reichsverfassung anlehnte, hatte neben dem Recht der innerstaatlichen Freizügigkeit in Art. 8 auch das Recht der Auswanderungsfreiheit in Art. 10 Abs. 3 enthalten, wobei Letzteres durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden konnte.⁵² Schon ab Beginn der 1950er machte die DDR-Regierung von dieser Option Gebrauch und erließ zahlreiche Verordnungen und Gesetze, die das nominell in der Verfassung garantierte Recht auf Auswanderung unterliefen.⁵³ Das SED-Regime betrachtete jeden Versuch, die DDR ohne staatliche Genehmigung zu verlassen, als widerrechtlich. Es kriminalisierte daher jeden „illegalen Grenzübertritt“ als „Republikflucht“ und bekämpfte auch jene, die nach 1961 mittels Ausreiseantrag die DDR verlassen wollten.

3.1. Gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des „illegalen Grenzübertritts“

Bis Ende 1957 stellte der illegale Grenzübertritt als solcher keinen eigenen Straftatbestand dar. Stattdessen verfolgte das SED-Regime in den Anfangsjahren der DDR entsprechende Versuche mit Hilfe anderer Gesetze strafrechtlich. Dazu griff es u.a. auf das Wirtschaftsstrafrecht (Illegaler Ausfuhr von Geld und Sachen), auf den Straftatbestand der „Abwerbung“ sowie auf Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949 zurück, der „Boykotthetze“ unter Strafe stellte, worunter auch die

50 Hartmut Wendt: Die deutsch-deutschen Wanderungen – Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise. In: Deutschland-Archiv 24 (1991), S. 386-395, hier: S. 387.

51 Ilko-Sascha Kowalcuk: Die Überwindung der deutschen Teilung durch Flucht und Ausreise. In: Ständige Ausreise. Schwierige Wege aus der DDR, hrsg. von Jana Göbel und Matthias Meisner, Berlin 2019, S. 16-32, hier: S. 22f.

52 Verfassung der DDR von 1949, Art. 10 Abs. 3: „Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik eingeschränkt werden“, zitiert nach: Matthias Bath: Notwehr und Notstand bei der Flucht aus der DDR, Berlin 1988, S. 13; in der zweiten, „sozialistischen Verfassung“ der DDR von 1968 war das Recht auf Auswanderung nicht mehr enthalten.

53 Bernd Eisenfeld: Die Kriminalisierung der Antragsteller auf Ausreise. In: Recht und Rechtsprechung in der DDR? Vorträge in der Gedenkstätte „Roter Ochse“ Halle (Saale), Magdeburg 2002, S. 63-76, hier: S. 63; Anja Hannisch: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985. Zwischen Ostabhängigkeit, Westabgrenzung und Ausreisebewegung, München 2012, S. 144.

Verbindlungsaufnahme zu westlichen Einrichtungen gezählt wurde.⁵⁴ Eine Strafandrohung für das nicht genehmigte Überschreiten der Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik enthielt zudem die „Verordnung über die Rückgabe deutscher Personalausweise bei Übersiedlung nach Westdeutschland oder Westberlin“ vom Januar 1951. Danach hatte jeder Bürger der DDR seinen Personalausweis an die Volkspolizei zurückzugeben, wenn er seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik oder in den Westteil Berlins verlegen wollte. Zu widerhandlungen konnten mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.⁵⁵

Die politischen Entscheidungsträger der DDR betrachteten „Republikflucht“ stets im Kontext und als Teil der Systemauseinandersetzung. So setzte sich der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, auf der 33. Plenartagung des Zentralkomitees im Oktober 1957 in einer Grundsatzrede mit der Frage auseinander, „wie vom politischen und strafrechtlichen Standpunkt die Republikflucht und das Wechseln des Wohnsitzes aus der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor Berlins nach Westdeutschland und Westberlin zu beurteilen sind“.⁵⁶ Jede Flucht oder Übersiedlung nach Westdeutschland bedeute „eine Hilfe für die westdeutsche Militärbasis der NATO mit Arbeitskräften und einen Verlust von Arbeitskräften in der DDR.“ Eine Republikflucht sei Verrat an den friedlichen Interessen des Volkes und nütze Westdeutschland.⁵⁷ In seiner Rede benannte Ulbricht zwei Gegenstrategien, die das Regime zur Unterbindung der Republikflucht anzuwenden gedachte: massive Agitation und Propaganda einerseits und einschneidende Reisebeschränkungen sowie repressive Maßnahmen mit den Mitteln der Strafjustiz andererseits.⁵⁸

Die von Ulbricht in der Rede angekündigte Verschärfung des Strafrechts beschloss die DDR-Volkskammer in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 1957, in der sie ein Änderungsgesetz zum Passgesetz beschloss.⁵⁹ Damit erhielt die DDR-Justiz erstmals ein eigenes strafrechtliches Instrument zur zielgerichteten Ahndung von Fluchtdelikten, die zuvor nur mit juristischen Hilfskonstruktionen möglich gewesen war. Bereits das am 22. Dezember 1954 in Kraft getretene Passgesetz hatte in § 1 bestimmt, dass jeder, der „das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem

54 Bernd Eisenfeld: Die Kriminalisierung der Antragsteller auf Ausreise, a.a.O., S. 63; Damian van Melis: „Republikflucht“. Flucht und Abwanderung aus der SBZ/DDR 1945 bis 1961, München 2006, S. 48. Lasse O. Johannsen: Die rechtliche Behandlung ausreisewilliger Staatsbürger in der DDR, Frankfurt am Main 2007, S. 124f.

55 Andrea Schurig: „Republikflucht“ (§§ 213, 214 StGB/DDR). Gesetzgeberische Entwicklung, Einfluss des MfS und Gerichtspraxis am Beispiel von Sachsen, Berlin/Boston 2016, S. 52f.

56 Karl Wilhelm Fricke: „Republikflucht“ und Ausreise. Permanente Krisenelemente des SED-Herrschaftssystems. In: Machtkokkupation und Systemimplosion. Anfang und Ende der DDR – zehn Jahre danach. Dieter Voigt zum 65. Geburtstag, hrsg. von Lothar Mertens, Berlin 2001, S. 45-63, hier: S. 47.

57 Enrico Seewald: Kein Recht auf Auswanderung. Die DDR besann sich 1950 auf Görings Paßstrafverordnung. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED Staat 33 (2013), S. 87-93, hier: S. 92.

58 Karl Wilhelm Fricke: „Republikflucht“ und Ausreise, a.a.O., S. 48.

59 Am selben Tag beschloss die Volkskammer auch das Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches, mit dem eine Reihe neuer Bestimmungen in das DDR-Strafrecht eingefügt wurde – darunter die §§ 13 bis 26 zu den sogenannten Staatsverbrechen. Mit § 21 wurde auch ein spezifischer Straftatbestand zur Kriminalisierung von Fluchthilfe eingeführt, der die „Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik“ unter Strafe stellte. (Ebenda, S. 53)

Ausland verlassen oder aus dem Ausland betreten“ wollte, verpflichtet ist, „sich durch einen Pass auszuweisen“. Für jeden Grenzübertritt war zudem ein im Pass eingetragenes Visum erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 1 des Passgesetzes konnte mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden, „wer ohne Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verläßt oder aus dem Ausland betritt.“⁶⁰ Nach Absatz 3 war auch der Versuch strafbar.

Das Zweite Änderungsgesetz zum Passgesetz von 1957 enthielt gegenüber dem Gesetzestext aus dem Jahr 1954 zwei wichtige Änderungen. Durch die Streichung des Wortes „Ausland“ wurde nun auch der nicht genehmigte Umzug nach Westdeutschland explizit zu einem selbständigen Straftatbestand. Zum anderen konnte neben dem Versuch zusätzlich auch die Vorbereitung einer Flucht bestraft werden,⁶¹ was „der ohnehin schon willkürlichen Ahndung der unerlaubten Grenzübertritte noch weitere Türen“⁶² öffnete, betont der Historiker Damian von Melis. Allein in den ersten beiden Monaten nach Erlass des Passänderungsgesetzes im Dezember 1957 wurden 854 Ermittlungsverfahren und 223 Festnahmen wegen angeblicher Versuche und Vorbereitungen zur „Republikflucht“ angestrengt.⁶³ Bis 1989 kam es zu Zehntausenden von Verurteilungen wegen Fluchtversuchen und deren Vorbereitung durch die DDR-Justiz.⁶⁴

Die speziell gegen die „Republikflucht“ gerichteten strafrechtlichen Maßnahmen hatten allerdings bis zum Mauerbau kaum Einfluss auf den Auswanderungswillen der Bevölkerung in der DDR. Zwar gingen die Fluchtzahlen in den Jahren 1958/59 kurzzeitig etwas zurück, stiegen aber 1960 und besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1961 wieder stark an, was schließlich einer der zentralen Gründe für den Bau der Berliner Mauer am 13. August 1961 war.⁶⁵

Am 1. Juli 1968 trat das neue sozialistische Strafgesetzbuch der DDR in Kraft, das auch die politische Strafjustiz auf eine neue Grundlage stellte.⁶⁶ Den „illegalen Grenzübertritt“ normierte fortan § 213 StGB als eigenen Straftatbestand, der § 8 des Passgesetzes von 1957 ersetzte.⁶⁷ Der Strafrahmen betrug bis zu zwei Jahren sowie „in schweren Fällen“ zunächst bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Ein „schwerer Fall“ lag bei Beschädigung der Grenzsicherungsanlagen, bei Mitführen dazu geeigneter Werkzeuge sowie bei Mitführen von Waffen oder bei Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden vor, ferner bei Missbrauch oder Fälschung von Pässen, der Ausnutzung eines Verstecks, bei gruppenweise unternommenem illegalem Grenzübertritt sowie im

60 Zitiert nach: Enrico Seewald: Kein Recht auf Auswanderung, a.a.O., S. 90.

61 Jürgen Mohr: Der Straftatbestand der „Republikflucht“ im Recht der DDR, Hamburg 1971, S. 36f.

62 Damian van Melis: „Republikflucht“, a.a.O., S. 49.

63 Ebenda, S. 49; Matthias Bath: Notwehr und Notstand bei der Flucht aus der DDR, a.a.O., S. 37.

64 Falco Werkentin: Recht und Justiz im SED-Staat, Bonn 1998, S. 57; Karl Wilhelm Fricke: „Republikflucht“ und Ausreise, a.a.O., S. 53.

65 Karl Wilhelm Fricke: „Republikflucht“ und Ausreise, a.a.O., S. 45.

66 Vgl. hierzu Johannes Raschka: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln 2000, S. 35-40.

67 Andrea Schurig: „Republikflucht“, a.a.O., S. 70f.

Wiederholungsfall.⁶⁸ Durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979 wurde die Höchststrafe in schweren Fällen auf acht Jahre erhöht.⁶⁹ Nach einer Statistik des DDR-Generalstaatsanwalts wurden von 1979 bis 1989 jährlich zwischen 1.200 und 2.500 Urteile wegen versuchter „Republikflucht“ gefällt. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 20.371 Strafen mit Freiheitsentzug nach § 213 StGB verhängt.⁷⁰ Unter den rund 34.000 ab Herbst 1963 von der Bundesregierung aus DDR-Haftanstalten freigekauften politischen Häftlingen befanden sich viele wegen „Republikflucht“ Verurteilte.⁷¹

3.2. Die Entstehung einer Ausreisebewegung und deren Bekämpfung durch das DDR-Regime

Neben dem Phänomen der „Republikflucht“, das aufgrund der Errichtung der Berliner Mauer und des Ausbaus der Grenzsperranlagen nach 1961 zahlenmäßig stark zurückging, trat seit Mitte der 1970er Jahre das Phänomen massenhafter Ausreisebegehren. Wie die „Republikflucht“ versuchte das DDR-Regime auch die Ausreisebewegung mit repressiven Maßnahmen und strafrechtlichen Mitteln zu unterbinden.

3.2.1. Die KSZE-Schlussakte von Helsinki als Initialzündung für die entstehende Ausreisebewegung in der DDR

Bereits nach Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Februar 1967, das den Erwerb und den Verlust der DDR-Staatsbürgerschaft regelte, hatten einzelne Ostdeutsche Anträge auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft gestellt. Vor dem Abschluss des Grundlagenvertrages, dem Beitritt der DDR zu den Vereinten Nationen und der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte diente ihnen das Staatsbürgerschaftsgesetz als argumentative Grundlage für ihren Ausreiseantrag, da in ihm erstmals die Wohnsitznahme außerhalb der DDR in einem Gesetz erwähnt wurde.⁷²

Im Januar 1971 erging eine erste geheime Dienstanweisung des DDR-Innenministeriums, die die Bearbeitung und Genehmigung von Ausreiseanträgen behandelte. Demnach konnte „die Ausreise nicht nur Rentnern und Invaliden, sondern auch zur Eheschließung mit Westdeutschen, zur Zusammenführung von Minderjährigen mit ihren Eltern sowie mit im Westen lebenden Ehegatten gestattet werden, sofern diese mit Genehmigung der ostdeutschen Behörden übergesiedelt

68 Karl Wilhelm Fricke: „Republikflucht“ und Ausreise, a.a.O., S. 59.

69 Ebenda, S. 60; ebenfalls streng geahndet wurde seit 1968 in § 105 StGB die aktive Hilfe bei Republikflucht als „staatsfeindlicher Menschenhandel“. Die Mindeststrafe belief sich zunächst auf zwei Jahre Freiheitsentzug. In besonders schweren Fällen von Fluchthilfe konnte seit dem zweiten Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977 sogar eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. (Ebenda, S. 58f.)

70 Karl Wilhelm Fricke: Zur strafrechtlichen Ahndung von Flucht- und Fluchthilfedelikten in der DDR. In: Bürger- sinn und staatliche Macht in Antike und Gegenwart. Festschrift für Wolfgang Schuller zum 65. Geburtstag, hrsg. von Martin Dreher, Konstanz 2000, Seite 31-54, hier: S. 52f.

71 Ilko-Sascha Kowalcuk: Die Überwindung der deutschen Teilung durch Flucht und Ausreise, a.a.O., S. 20.

72 Anja Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985, a.a.O., S. 144f.; Lasse O Johannsen.: Die rechtliche Be- handlung ausreisewilliger Staatsbürger, a.a.O., S. 38.

waren.“⁷³ Darüber hinaus konnte der Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des DDR-Innenministeriums „Sonderanträgen auf Genehmigung einer Übersiedlung“ zustimmen, falls dies „im Interesse der Sicherheit“ der DDR war oder „andere schwerwiegende Gründe“ vorlagen.⁷⁴

Am 1. August 1975 unterzeichneten 35 Staats- und Regierungschefs nach zweijährigen Verhandlungen in Helsinki die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Die unterzeichnenden Staaten, zu denen auch die DDR zählte, verpflichteten sich darin u.a. zur Anerkennung der Unverletzlichkeit der Grenzen, zur friedlichen Regelung von Streitfällen, zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Außerdem wurde eine Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Umwelt vereinbart. In Folgekonferenzen sollte zudem die Umsetzung der KSZE-Schlussakte durch die Teilnehmerstaaten überprüft werden.⁷⁵

Außenpolitisch versprach sich die DDR-Regierung von der Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte die Steigerung ihrer internationalen Reputation und die Anerkennung des Status quo in Europa. Innenpolitisch war sie jedoch mit für das SED-Regime unangenehmen Nebenwirkungen verbunden, da sich als Folge eine Ausreisebewegung zu entwickeln begann. Da es keine innerstaatliche Rechtsgrundlage für das Stellen eines Ausreiseantrages in der DDR gab, beriefen sich viele Ausreisewilligen neben den Empfehlungen zur Familienzusammenführung und zur Eheschließung von Bürgern verschiedener Staaten in Korb 3 der KSZE-Schlussakte auch auf den von der DDR paraphierten und am 23. März 1976 in Kraft getretenen „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“. Dessen Artikel 12 Abs. 2 lautet: „Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.“⁷⁶ Ungeachtet dessen „interpretierte das DDR-Regime die Übersiedlungsanträge als vom Westen gesteuerte ungesetzliche Fluchtversuche mit nur vorgeblich legalen Mitteln und entwickelte in der Folgezeit ein Instrumentarium, um Ausreisewillige strafrechtlich verfolgen zu können“, konstatiert Johannes Raschka in seiner Studie zur Justizpolitik in der DDR.⁷⁷

73 Gemeint waren damit vor allem Personen, für deren Freikauf oder Ausreise zur Familienzusammenführung sich die Bundesregierung im Rahmen der „besonderen Bemühungen“ eingesetzt hatte. (Johannes Raschka: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln 2000, S. 89f.)

74 Anweisung Nr. 42/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Übersiedlung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in die BRD und nach Westberlin vom 15. Januar 1971, abgedruckt in: Hans-Hermann Lochen/Christian Meyer-Seitz (Hrsg.): Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern, Köln 1992, S. 319-345.

75 Andreas Grau: Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). In: Lebendiges Museum Online, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 8. Oktober 2014, abrufbar unter <https://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-krisenmanagement/konfrontation-und-annaeherung/ksze.html>.

76 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/IC-CPR_Pakt.pdf

77 Johannes Raschka: Justizpolitik im SED-Staat, a.a.O., S. 90f.

3.2.2. Maßnahmen des DDR-Regimes gegen Ausreiseantragsteller

Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR registrierte 1976 einen Anstieg der Ausreiseanträge um mehr als 50 Prozent von 12.500 im Jahr zuvor auf mehr als 19.000, die sich in der Mehrzahl auf die KSZE-Schlussakte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehen. Um politischen Druck abzulassen, genehmigte das SED-Regime einen relativ großen Teil dieser von ihm eigentlich als rechtswidrig erachteten Ausreiseanträge. Waren 1973 nur ca. 2.100 und 1974 etwa 3.400 Ausreiseanträge befürwortet worden, genehmigte es 1975 über 7.600 Ausreiseanträge (ohne Rentner und Invaliden). 1976 blieb die Zahl mit 5.400 genehmigten Ausreisen ebenfalls überproportional hoch.⁷⁸

Im Lauf des Jahres 1976 entwickelte das SED-Regime eine Strategie gegen die Ausreisebewegung, an der es mit unterschiedlichen Akzenten bis zum Ende der DDR festhielt. Grundsätzlich seien „rechtswidrige Ersuchen auf Übersiedlung“ zurückzuweisen. In Ausnahmefällen könnten allerdings Übersiedlungen „aus humanitären Gründen“ genehmigt werden. Neben Ausreisen von Rentnern und Invaliden kämen hierfür Ausreisen zur Eheschließung sowie zur Familienzusammenführung infrage, sofern ein Familienmitglied „mit staatlicher Genehmigung übergesiedelt“ oder nicht mehr Staatsbürger der DDR war. Antragsteller sollten zunächst in Gesprächen durch Angebote zur materiellen und sozialen Besserstellung, etwa bei Wohnraumzuweisungen, zur Zurücknahme ihrer Ausreiseanträge bewegt werden. Hielten diese trotzdem an ihrem Ausreisebegehren fest, sollte ihnen mit arbeitsrechtlichen Sanktionen bis hin zu Entlassungen gedroht werden. Dabei sollten diese mit einer Nichteignung für die Tätigkeit oder auch einer Verletzung der Arbeitspflichten, aber ausdrücklich nicht mit der Ausreiseantragstellung begründet werden.⁷⁹

Neben Rückgewinnungsangeboten und arbeitsrechtlichen Maßnahmen traten strafrechtliche Sanktionen als drittes Element der Strategie zur Bekämpfung der Ausreisebewegung hinzu, was mit gewissen Problemen verbunden war, „da die Mehrzahl der offensiv auftretenden Übersiedlungswilligen mit ihren Handlungen unter der Schwelle der Strafbarkeit blieben, etwa indem sie die von der DDR unterzeichneten internationalen Verträge zitierten“.⁸⁰ Strafrechtliche Sanktionen seien bei jenen Antragstellern geboten, die Verbindungen in die Bundesrepublik aufgenommen hätten, die „die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung oder die Tätigkeit staatlicher Organe verunglimpfen“, die „demonstrative Aktionen und Provokationen in der Öffentlichkeit“ durchführen oder die sich mit anderen zusammenschließen, um „ein organisiertes gemeinsames Vorgehen zu entwickeln“, wie es in einem Schreiben des DDR-Innenministeriums vom 15. November 1976 „über Grundsätze zur Anwendung strafprozessualer Maßnahmen gegen Ausreiseantragsteller“ hieß. Bei „staatsfeindlicher Diskriminierung, insbesondere beim Zusammenwirken mit feindlichen Kräften“, seien vorrangig die Tatbestände der Nachrichtenübermittlung (§ 98), der staatsfeindlichen Verbindungsaufnahme (§ 100) und der staatsfeindlichen Hetze (§ 106), in Fällen der „Diskriminierung und vor allem des provokatorischen Auftretens in der Öffentlichkeit“ die Tatbestände der Staatsverleumdung (§ 220), der Zusammenrottung (§ 217), des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen (§ 212) und der Beeinträchtigung staatlicher oder

78 Anja Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985, a.a.O., S. 150f.

79 Johannes Raschka: Justizpolitik im SED-Staat, a.a.O., S. 92f.

80 Ebenda, S. 94.

gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214) zu prüfen.⁸¹ Insgesamt leitete das Ministerium für Staatssicherheit zwischen 1976 und 1988 rund 12.000 Ermittlungsverfahren ein, die sich zu je einem Drittel auf Westverbindungen, auf die „Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ sowie auf die Androhung oder den Versuch der Flucht bezogen.⁸²

3.2.3. Das Abschlussdokument des Madrider KSZE-Folgetreffens und die Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung von 1983

Im September 1983 wurde nach dreijährigen Verhandlungen das Abschlussdokument der Madrider KSZE-Folgekonferenz beschlossen, dem auch die DDR zustimmte. Es hielt im Bereich der menschlichen Kontakte fest, „dass Anträge auf Familienzusammenführung und Eheschließung ‚so zügig wie möglich‘ entschieden werden sollten; Anträge sollten keinerlei negative Konsequenzen für die Antragsteller haben; die Behörden sollten sowohl für das Verfahren an sich die nötigen Formulare bereitstellen als auch über den Verlauf des Verfahrens informieren und darüber hinaus sollten Anträge wiederholt gestellt werden dürfen“. Aus Sicht der SED-Führung seien diese Forderungen sehr weitreichend gewesen, wie die Historikerin Anja Hanisch hervorhebt, „da DDR-Bürger nun faktisch das Recht hatten, einen Antrag auf Familienzusammenführung – das heißt in den meisten Fällen auf Ausreise – zu stellen, wenn nötig auch mehrmals hintereinander“.⁸³

Als direkte Folge des Madrider Abschlussdokuments erließ die DDR-Regierung die „Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und Ausländern“ vom 15. September 1983. Auch wenn die Verordnung erstmals eine Rechtsgrundlage zur Ausreise schuf, so blieb diese eine „Kann-Regelung“, war auf einen sehr engen Personenkreis begrenzt⁸⁴ und enthielt in § 8 einen

81 Alle Zitate nach: Ebenda, S. 97.

82 Bernd Eisenfeld: Die Ausreisebewegung – eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens. In: Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR, hrsg. von Ulrike Poppe, Rainer Eckert und Ilko-Sascha Kowalcuk, Berlin 1995, S. 192-223, hier: S. 216.

83 Alle Zitate: Anja Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985, a.a.O., S. 329.

84 Gemäß § 7 der Verordnung konnte die Genehmigung erteilt werden für die Zusammenführung von „Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, für die sie das Erziehungsrecht besitzen“, „für alleinstehende volljährige Kinder oder für Eltern, die sich auf Grund ihres physischen oder psychischen Zustandes zur Pflege und Betreuung an den Wohnsitz der Eltern oder ihrer Kinder begeben wollen“ und „von Ehegatten, [...] wenn die Ehe mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe“ geschlossen wurde „oder ein Ehegatte mit Genehmigung [...] seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat“. (Zitate nach: Bernd Eisenfeld: Strategien des Ministeriums für Staatssicherheit zur Steuerung der Ausreisebewegung. In: Bernd Eisenfeld, u. a.: Ausreisen oder dableiben? Regulierungsstrategien der Staatssicherheit, hrsg. von BStU, Berlin 1998, 2.Aufl., S. 10, Fußnote 13)

Katalog von zehn Ausschlussgründen, der den Behörden zudem sehr viel Freiraum für eine Ablehnung von Anträgen ließ.⁸⁵

Während die DDR-Regierung nach außen die Verordnung als bedeutenden Beitrag zur Implementierung der Empfehlungen des Dritten Korbs der KSZE-Schlussakte herausstellte,⁸⁶ konstatierte das DDR-Innenministerium schon im Herbst 1983 intern die damit verbundenen Probleme. Die Veröffentlichung des Madrider Abschlussdokuments habe zu einem wachsenden Selbstbewusstsein und einer „zunehmende(n) Hartnäckigkeit“ der Ausreiseantragsteller geführt. Sie brächten zum größten Teil den „unwiderruflichen Willen“ zur Ausreise zum Ausdruck und rechneten fest damit, dass ihrem Antrag irgendwann doch stattgegeben werde. Zudem nehme die Zahl der Personen zu, die „fordernder und aggressiver“ auftrete und öffentliche Aktionen androhe.⁸⁷

3.2.4. Die Reaktion der DDR-Regierung auf die weitere Zunahme der Ausreiseanträge

Ende 1983 gestand das DDR-Innenministerium intern einen zunehmenden Kontrollverlust ein. Seit der Veröffentlichung des abschließenden Dokuments der Madrider KSZE-Folgekonferenz sei „eine ständige Zunahme“ an Ausreiseanträgen zu konstatieren. Die Zahl der Anträge habe sich gegenüber dem Winterquartal 1982 verfünfacht. Mehr als 80 Prozent davon seien wiederholt gestellte Ausreiseanträge.⁸⁸ Nachdem man jahrelang das Ziel propagiert hatte, die Ausreisebewegung „zurückdrängen“ und „unterbinden“ zu wollen, nahm das SED-Regime plötzlich eine Kehrtwendung vor, um die innenpolitische Lage zu beruhigen. Wie schon 1975/76 erteilte es kurzfristig Ausreisegenehmigungen in hoher Zahl: Im ersten Quartal 1984 erhielten mehr als 23.000 Personen, im Gesamtjahr 48.400 Personen die staatliche Erlaubnis zur Ausreise in die Bundesrepublik. Durch die Ausreisewelle wollte man sich politisch missliebiger Personen entledigen, von denen aufgrund ihrer „feindlichen bzw. negativen Einstellung zur DDR Gefahren für die DDR bzw. schwer abwendbare öffentlichkeitswirksame Aktionen“ ausgehen könnten, wobei die Genehmigungen – wie in der wissenschaftlichen Literatur hervorgehoben wird – auch im Zusammenhang mit mehreren Botschaftsbesetzungen westlicher Staaten durch DDR-Bürger Anfang 1984 und dem durch die Bundesrepublik gewährten Milliarden-Kredit für die DDR standen.⁸⁹

Im Gegenzug sollte die Ausreisebewegung durch verschärzte repressive Maßnahmen, insbesondere gegenüber sogenannten „hartnäckigen“ Antragstellern, bekämpft werden. So erreichten die vom Ministerium für Staatssicherheit gegen Antragsteller eingeleiteten Ermittlungsverfahren im

85 Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung konnte eine Genehmigung u.a. versagt werden, wenn dem „Interessen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie ihrer Sicherheit, entgegenstehen“. (Zitiert nach: Lasse O. Johannsen: Die rechtliche Behandlung ausreisewilliger Staatsbürger, a.a.O. S. 138)

86 Anja Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985, a.a.O., S. 330.

87 Ebenda, S. 331.

88 Ebenda, S. 349.

89 Ebenda, S. 350f.; Johannes Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, a.a.O., S. 220-224.

Jahr 1984 mit knapp 2.300 Fällen einen Höhepunkt.⁹⁰ Zudem sollten künftig wieder strengere Maßstäbe bei Ausreisen aus „politisch-operativen Gründen“ angelegt werden. Genehmigungen sollten nur noch ausgesprochen werden, „wenn erstens alle politisch-operativen, strafrechtlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten genutzt worden seien, zweitens, wenn eine Person keinen Nutzen mehr für die sozialistische Gesellschaft bringe oder zu bringen bereit sei, drittens, wenn das ‚weitere Verbleiben‘ der Antragsteller in der DDR ‚nur negative Folgen‘ auslösen würde und viertens, wenn keine Versagungsgründe vorlägen“⁹¹, wie der Leiter der für Flucht und Übersiedlung zuständigen Zentralen Koordinierungsgruppe der Staatssicherheit, Gerhard Niebling, im Mai 1984 in einer internen Dienstkonferenz herausstellte.

Alle Maßnahmen erwiesen sich jedoch rasch als unwirksam. So rief die im Jahr 1984 genehmigte hohe Zahl an Ausreisen Nachahmer hervor. Nachdem die Zahl der Erstanträge auf ständige Ausreise 1984 gegenüber dem Vorjahr mit mehr als 57.000 Anträgen auf nahezu das Vierfache angestiegen war, halbierte sich der Wert 1985 zwar auf 27.000 Anträge, nahm jedoch 1986 mit mehr als 50.000 Anträgen wieder deutlich zu und blieb in den Jahren 1987 und 1988 mit jeweils mehr als 42.000 Anträgen auf konstant hohem Niveau.⁹² Zugleich führte die erhebliche Drosselung von Ausreisegenehmigungen zwischen 1985 und 1987 zu einem erneuten Anwachsen des Ausreisedrucks, da die Gesamtzahl der Antragsteller beständig zunahm. Registrierte das DDR-Innenministerium am 30. September 1986 noch 66.621 und am Jahresende ca. 78.000 Ausreiseantragsteller, so waren es am 31. Dezember 1987 mit 105.131 über ein Drittel mehr. Wie schon 1975/76 und 1984 reagierte das SED-Regime im April 1988 erneut mit einer abrupten und deutlichen Erhöhung der Zahl der Ausreisegenehmigungen, die auf Veranlassung des Ministeriums für Staatssicherheit von 1.000 auf monatlich 2.000 bis 3.000 Personen angehoben wurde.⁹³

3.2.5. Letzte erfolglose Steuerungsversuche: Die Reiseverordnung vom 30. November 1988 und die vom DDR-Ministerrat beschlossenen Reiseregelungen vom 9. November 1989

Im Jahr 1988 war es erneut eine KSZE-Folgekonferenz, die die DDR-Regierung zum Handeln veranlasste. Am 30. November 1988 beschloss sie eine neue Reiseregelung, mit der sie vor allem auf Forderungen westlicher Staaten bei den Wiener KSZE-Verhandlungen einging, alle internen Regelungen zu Ausreisen und Besuchsreisen öffentlich zu machen.⁹⁴ Die bis dahin geltende Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern vom 15. September 1983 und die Anordnung zum Reiseverkehr vom 15. Februar 1982 wurden durch die „Verordnung über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland“ vom 30. November 1988 ersetzt. Diese sah zwar erstmals ein generelles Antragsrecht vor, doch blieb die Gewährung ständiger Ausreisen beschränkt. Denn diese stand auch weiterhin unter dem sehr dehnbaren Generalvorbehalt, dass dadurch keine „Rechte der Bürger

90 Bernd Eisenfeld: Strategien des Ministeriums für Staatssicherheit zur Steuerung der Ausreisebewegung, a.a.O., S. 10.

91 Zitiert nach: Anja Hanisch: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985, a.a.O., S. 354.

92 Johannes Raschka, Justizpolitik im SED-Staat, a.a.O., S. 230.

93 Ebenda, S. 292-294.

94 Ebenda, S. 289.

und andere gesellschaftlichen Interessen der DDR (...) beeinträchtigt werden“ bzw. „keine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und der Rechte anderer Bürger hinsichtlich ihrer Lebensqualität“ entstehen durften.⁹⁵ Die neue Reiseverordnung stellte einen weiteren Versuch des SED-Regimes dar, den wachsenden Druck zum Verlassen der DDR in gesetzlich normierte Bahnen zu lenken, indem sie zulässige Gründe für Übersiedlungsersuchen wie für Besuchsreisen in die Bundesrepublik verbindlich festschrieb. Diesen Zweck konnte die Reiseverordnung jedoch nicht erfüllen, da sie im Wesentlichen nur bereits zuvor ergangene interne Regelungen erstmals öffentlich machte und nach wie vor zahlreiche Versagungsgründe für die DDR-Behörden enthielt, sodass sie die Erwartungen der Bürger verfehlte.⁹⁶

Nachdem die Massenflucht von DDR-Bürgern über die offene österreichisch-ungarische Grenze im Sommer 1989 sowie in die Prager Botschaft existenzbedrohende Ausmaße für das DDR-Regime angenommen hatte und Forderungen nach Reisefreiheit auch auf den Montagsdemonstrationen im Herbst 1989 eine zentrale Rolle spielten, beschloss der Ministerrat am 9. November 1989 neue Regeln für Reisen und ständige Ausreisen aus der DDR, die am Folgetag in Kraft treten sollten. Darin hieß es: „Privatreisen nach dem Ausland können ohne Vorliegen von Voraussetzungen (Reiseanlässe und Verwandtschaftsverhältnisse) beantragt werden. Die Genehmigungen werden kurzfristig erteilt. Versagungsgründe werden nur in besonderen Ausnahmefällen angewandt.“⁹⁷ Laut Wortlaut bedurfte es demnach weiterhin eines schriftlichen Antrages, um auszureisen. Die missverständlichen Erklärungen von SED-Politbüromitglied Günter Schabowski auf einer Pressekonferenz wurden jedoch von zehntausenden DDR-Bürgerinnen und -Bürgern so interpretiert, dass Reisen ab sofort und formlos möglich seien, und führten am Abend des 9. November 1989 zum Fall der Berliner Mauer. Die uneingeschränkte Reisefreiheit sollten die Bürger der DDR schließlich auch formal mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland am 1. Februar 1990 erhalten.⁹⁸

95 Bernd Eisenfeld: Die Ausreisebewegung, a.a.O., S. 194f.

96 Johannes Raschka: Justizpolitik im SED-Staat, a.a.O., S. 290; Bernd Eisenfeld: Die Kriminalisierung der Antragsteller auf Ausreise, a.a.O., S. 76; Lasse O. Johannsen: Die rechtliche Behandlung ausreisewilliger Staatsbürger, a.a.O. S. 139-141.

97 Regelungen für Reisen und ständige Ausreisen aus der DDR, Beschluss des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. November 1989, abrufbar unter <https://www.stasi-mediathek.de/medien/regelungen-fuer-reisen-und-staendige-ausreise-aus-der-ddr-vom-9-november-1989/blatt/164/>.

98 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/deutsche-einheit/volkskammer-verabschiedet-neues-reisegesetz-462108>

4. Literaturverzeichnis

Adler, Hans G.: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974

Bath, Matthias: Notwehr und Notstand bei der Flucht aus der DDR, Berlin 1988

Bengelsdorf, Peter: Das Recht zum Verlassen des Staatsgebiets in den deutschen Verfassungen von 1919-1964, Heidelberg 1965

Benz, Wolfgang: Exil. Geschichte einer Vertreibung 1933-1945, München 2025

Benz, Wolfgang: Die jüdische Emigration. In: Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945, hrsg. von Claus-Dieter Krohn, Patrik von zur Mühlen, Gerhard Paul und Lutz Winter in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Exilforschung, Darmstadt 2008, Sp. 5-16

Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, hrsg. von Michael Hepp, Band 1: Listen in chronologischer Reihenfolge, München 1985

Diner, Dan: Die Katastrophe vor der Katastrophe: Auswanderung ohne Einwanderung. In: Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland, hrsg. von Dirk Blasius/Dan Diner, Frankfurt am Main 1991, S. 138-160

Eisenfeld, Bernd: Die Ausreisebewegung – eine Erscheinungsform widerständigen Verhaltens. In: Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR, hrsg. von Ulrike Poppe, Rainer Eckert und Ilko-Sascha Kowalcuk, Berlin 1995, S. 192-223

Eisenfeld, Bernd: Strategien des Ministeriums für Staatssicherheit zur Steuerung der Ausreisebewegung. In: Eisenfeld, Bernd u. a.: Ausreisen oder dableiben? Regulierungsstrategien der Staatssicherheit, hrsg. von BStU, Berlin 1998, 2.Aufl., S. 7-19, abrufbar unter <https://d-nb.info/102855804X/34>

Eisenfeld, Bernd: Die Kriminalisierung der Antragsteller auf Ausreise. In: Recht und Rechtsprechung in der DDR? Vorträge in der Gedenkstätte „Roter Ochse“ Halle (Saale), Magdeburg 2002, S. 63-76

Franke, Christoph: Die Rolle der Devisenstellen bei der Enteignung der Juden. In: Vor der Vernichtung. Die staatliche Enteignung der Juden im Nationalsozialismus, hrsg. von Katharina Stengel, Frankfurt/New York, S. 80-93

Fricke, Karl Wilhelm: Zur strafrechtlichen Ahndung von Flucht- und Fluchthilfedelikten in der DDR. In: Bürgersinn und staatliche Macht in Antike und Gegenwart. Festschrift für Wolfgang Schuller zum 65. Geburtstag, hrsg. von Martin Dreher, Konstanz 2000, Seite 31-54

Fricke, Karl Wilhelm: „Republikflucht“ und Ausreise. Permanente Krisenelemente des SED-Herrschaftssystems. In: Machtokkupation und Systemimplosion. Anfang und Ende der DDR – zehn Jahre danach. Dieter Voigt zum 65. Geburtstag, hrsg. von Lothar Mertens, Berlin 2001, S. 45-63

Gambke, Wolf-Dietrich: Die Auswanderungsfreiheit und ihre rechtlichen Beschränkungen. Eine Darstellung des deutschen Rechts unter vergleichender Berücksichtigung der neueren europäischen Auswanderungsgesetzgebung, Leipzig 1930

Goshen, Seev: Eichmann und die Nisko-Aktion im Oktober 1939. Eine Fallstudie zur NS-Judenpolitik in der letzten Etappe vor der „Endlösung“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg. 29 (1981), H. 1, S. 74–96

Grau, Andreas: Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). In: Lebendiges Museum Online, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 8. Oktober 2014, abrufbar unter <https://www.hdg.de/lemo/kapitel/geteiltes-deutschland-krisenmanagement/konfrontation-und-annaehlerung/ksze.html>

Hanisch, Anja: Die DDR im KSZE-Prozess 1972-1985. Zwischen Ostabhängigkeit, Westabgrenzung und Ausreisebewegung, München 2012

Johannsen, Lasse O.: Die rechtliche Behandlung ausreisewilliger Staatsbürger in der DDR, Frankfurt am Main 2007

Kampe, Norbert: „Endlösung“ durch Auswanderung? Zu den widersprüchlichen Zielvorstellungen antisemitischer Politik bis 1941. In: Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, hrsg. von Wolfgang Michalka, München/Zürich 1990, 2. Aufl., S. 827-843

Kuller, Christiane: Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013

Lochen, Hans-Hermann/Meyer-Seitz, Christian (Hrsg.): Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern, Köln 1992

Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998

Meinl, Susanne/Zwilling, Jutta: Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen, Frankfurt/New York 2004

Melis, Damian van: „Republikflucht“. Flucht und Abwanderung aus der SBZ/DDR 1945 bis 1961, München 2006

Möhlenbruch, Rudolf: „Freier Zug, ius emigrandi, Auswanderungsfreiheit“. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, Bonn 1977

Mohr, Jürgen: Der Straftatbestand der „Republikflucht“ im Recht der DDR, Hamburg 1971

Mußgnug, Dorothee: Die Reichsfluchtsteuer 1931-1953, Berlin 1993

Paul, Gerhard: Nationalsozialismus und Emigration. In: Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945, hrsg. von Claus-Dieter Krohn, Patrik von zur Mühlen, Gerhard Paul und Lutz Winckler in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Exilforschung, Darmstadt 2008, Sp. 46-61

Raschka, Johannes: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln 2000

Röder, Werner: Die politische Emigration: In: Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945, hrsg. von Claus-Dieter Krohn, Patrik von zur Mühlen, Gerhard Paul und Lutz Winckler in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Exilforschung, Darmstadt 2008, Sp. 16-30

Schoeps, Julius H.: Düstere Vorahnungen. Deutsche Juden am Vorabend der Katastrophe (1933-1935), Leipzig 2018

Schurig, Andrea: „Republikflucht“ (§§ 213, 214 StGB/DDR). Gesetzgeberische Entwicklung, Einfluss des MfS und Gerichtspraxis am Beispiel von Sachsen, Berlin/Boston 2016

Scriba, Arnulf: Ausgrenzung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung. In: Lebendiges Museum Online, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 23. Juni 2015, abrufbar unter www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/ausgrenzung

Scriba, Arnulf: Die Emigration aus dem NS-Staat. In: Lebendiges Museum Online, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 22. Juni 2015, abrufbar unter [https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung-der-ns-herrschaft/emigration](http://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung-der-ns-herrschaft/emigration)

Scriba, Arnulf: Der Madagaskar-Plan. In: Lebendiges Museum Online, Stiftung Deutsches Historisches Museum, Berlin, 15. Mai 2015, abrufbar unter [https://www.dhm.de/lemo/kapitel/der-zweite-weltkrieg/voelkermord/madagaskar-plan](http://www.dhm.de/lemo/kapitel/der-zweite-weltkrieg/voelkermord/madagaskar-plan)

Seewald, Enrico. Kein Recht auf Auswanderung. Die DDR besann sich 1950 auf Görings Paßstraferordnung. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED Staat 33 (2013), S. 87-93

Tutas, Herbert E.: Nationalsozialismus und Exil. Die Politik des Dritten Reiches gegenüber der deutschen politischen Emigration, München/Wien 1975

United States Holocaust Memorial Museum: Holocaust-Enzyklopädie, Art. Einwanderung in die Vereinigten Staaten 1933-1941, abrufbar unter <https://encyclopedia.ushmm.org/content/de/article/immigration-to-the-united-states-1933-41>

Walk, Joseph (Hrsg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien – Inhalt und Bedeutung, Karlsruhe 1981

Wendt, Hartmut: Die deutsch-deutschen Wanderungen – Bilanz einer 40jährigen Geschichte von Flucht und Ausreise. In: Deutschland-Archiv 24 (1991), S. 386-395

Werkentin, Falco: Recht und Justiz im SED-Staat, Bonn 1998

Wetzel, Juliane: Auswanderung aus Deutschland. In: Die Juden in Deutschland 1933-1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft, hrsg. Von Wolfgang Benz, München 1988, S. 413-498

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages „Die Ausbürgerung deutscher Emigranten durch das NS-Regime 1933-1945“ (WD 1-008/25), abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1064944/WD-1-008-25-pdf.pdf>